

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 KommHV-K

I. Sachvortrag:

Im Zuge der Vorbereitung und Bepanung des Haushalts für das Jahr 2024 und der Mittelfristplanung 2025-2027 hat sich gezeigt, dass aufgrund der starken Einbrüche bei den Steuereinnahmen und gleichzeitig weiterhin enormen Steigerungen sowohl bei den Personal- und Sachkosten als auch im investiven Bereich der Haushaltsausgleich nur schwer bzw. für die Jahre 2026 und 2027 nicht mehr hergestellt werden kann. Insgesamt müssen in den Jahren 2024-2027 nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 100 Millionen Euro im Verwaltungshaushalt eingespart werden, um handlungsfähig zu bleiben.

Auch im investiven Bereich werden Priorisierungen durchgeführt werden müssen, da nicht alle gewünschten Investitionen finanziert werden können.

Herr Oberbürgermeister Dr. Scharpf beauftragte bereits die Stadtverwaltung, über die Sommerpause hin Potentiale für die notwendige Haushaltskonsolidierung zu ermitteln. Neben der konkreten Benennung aller von der Verwaltung zu erbringenden Leistungen sind zudem die jeweils dafür eingesetzten Ressourcen (Personal- wie Sachkosten) und ggf. auch wegfallende Einnahmen und inhaltliche Konsequenzen aufgabenbezogen darzustellen. Nach vollständiger Erfassung und Listung gilt es, diesen Katalog dem Stadtrat vorzulegen und sorgfältig zu erörtern, um die weiteren Schritte verantwortungsvoll planen zu können.

Angesichts der dargestellten haushaltswirtschaftlichen Entwicklungen und der vorliegenden Eckdaten für die mittelfristige Finanzplanung bis 2027, die den Ausgleich der künftigen Haushalte sichtbar gefährden, wird als Sofortmaßnahme zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-K erlassen.

§ 28 KommHV-K beinhaltet die Verpflichtung, vor Anordnung bzw. der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Oberbürgermeister der Prüfung und Abwägung, ob und in welchem Umfange die Haushaltssituation diese Maßnahme begründet, um schwerwiegende Nachteile von der Gemeinde abzuwenden. Dabei muss nicht zwingend der Haushaltsausgleich des laufenden Jahres gefährdet sein, der Gemeinde steht es vielmehr im Rahmen ihrer Finanzhoheit frei, eine haushaltswirtschaftliche Sperre auch zu verfügen, um die Haushaltswirtschaft auf sich neu ergebende Erfordernisse auszurichten und damit konjunkturpolitisch neu zu orientieren (vgl. Schreml, Bauer, Westner, Erläuterung Nr. 1 zu § 28 KommHV-K).

Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Mit Blick auf die Finanzsituation der kommenden Jahre ist es dringlich und erforderlich, neben dem anstehenden umfassenden Konsolidierungskonzept, dieses geltend für die Kernverwaltung wie auch erweitert für die städtischen Beteiligungsunternehmen, unverzüglich die Ausgabendisziplin zu erhöhen und im Rahmen dessen konkret die Ausgaben, insbesondere im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und beim Erwerb immateriellen und beweglichen Anlagevermögens, zu begrenzen.

Ein Zuwarten bis zum nächsten Haushaltsjahr ist weder geboten noch sinnvoll. Zielsetzung ist es, unverzüglich die Möglichkeiten der Mitteleinsparung umzusetzen, um die eingesparten Finanzmittel für die kommenden Haushaltsjahre bereitstellen zu können und andererseits auch das Erfordernis erhöhter Sparsamkeit unverzüglich in der Verwaltung zu verdeutlichen.

Das Finanzreferat empfiehlt deshalb die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wie nachstehend dargestellt.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO ist der Oberbürgermeister befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dem Stadtrat ist gem. § 29 Nummer 1 KommHV-K unverzüglich über die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 28 KommHV-K) zu berichten.

II. Verfügung des Oberbürgermeisters:

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO verfüge ich:

1. Für die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sowie der Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppe 70) wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 10 % für folgende Gruppierungen beschlossen:

Gruppierung -gesperrt-	von der Sperre sind ausgenommen	Bezeichnung
51*		Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52*	DR 1 (Erstausstattung Baumaßnahmen)	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
543*		Reinigungskosten
55*-66*		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
	639	Notwendige Schülerbeförderung
	641	Versicherungen
	642	Steuern
70*		
	464100.701000	Betriebszuschüsse an freie KITAS
	464100.707100	Arbeitsmarktzulage

2. Für die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes im Bereich des Erwerbes von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 934*/935*) wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 25 % beschlossen.
3. Das Finanzreferat / die Kämmererei wird ermächtigt, die Beschränkungen nach den Ziffern 1 und 2 bei Vorliegen sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit im Einzelfall in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Der Stadtrat ist in der nächsten Sitzung gem. § 29 Abs. 1 KommHV-K unverzüglich über die Verfügung zu informieren.

Ingolstadt, den 29.09.2023


Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister Stadt Ingolstadt